



Vorlage Nr.: 2016/129

04.10.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.11.2016	2

Schriftführung für den Kreisausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der bisherige ordentliche Schriftführer, Herr Stefan Badners, wird abberufen.
2. Zur ordentlichen Schriftführerin wird die bisher stellvertretende Schriftführerin, Frau Sophie Sinnhuber, bestellt.
3. Zur stellvertretenden Schriftführerin des Kreisausschusses wird Frau Linda Dijkhuijs bestellt.
4. Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen und stellvertretenden Schriftführerin kann der Kreisausschuss vor Beginn der Sitzung eine(n) vom Landrat vorgeschlagene(n) Mitarbeiter(in) der Kreisverwaltung Recklinghausen als Schriftführer(in) für die jeweilige Sitzung bestellen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 52 Abs. 3 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Kreisordnung NRW ist über die in den Sitzungen des Kreisausschusses gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese wird durch eine ordentliche Schriftführerin bzw. einen ordentlichen Schriftführer, oder bei Verhinderung des ordentlichen Schriftführenden, durch die Stellvertretung, gewährleistet.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Herr Stefan Badners ist aufgrund eines internen Stellenwechsels nicht mehr im Kreistagsbüro tätig und wird daher als Schriftführer des Kreisausschusses abbestellt.

Die bisherige stellvertretende Schriftführerin, Frau Sophie Sinnhuber, wird zur ordentlichen Schriftführerin bestellt.

Daher ist die Bestellung einer neuen, stellvertretenden Schriftführerin / eines neuen stellvertretenden Schriftführers, erforderlich.

Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen und stellvertretenden Schriftführerin wird vorgeschlagen, dass der Kreisausschuss vor Beginn der Kreisausschusssitzung eine(n) vom Landrat vorgeschlagene(n) Mitarbeiter(in) der Kreisverwaltung Recklinghausen als Schriftführer(in) für die jeweilige Sitzung bestellen kann.

Somit wird auch für diesen Fall gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 52 Abs. 3 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KrO NRW eingehalten werden können.